

Vollziehungsverordnung

zum

eidgenössischen Forstgesetz.

Vom 13. Februar 1906.

~~~~~

### Der Kantonsrat

des

Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische  
Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.

beschließt:

#### 1. Organisation.

##### a. Staatsoberaufsicht.

###### Art. 1.

Der staatlichen Oberaufsicht sind sämtliche Waldungen des Kantons nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung unterworfen, nämlich:

1. die Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen, sowie solche Waldungen, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden, und
2. die Privatwaldungen mit Einschluß der Gemeinschaftswaldungen (Art. 2 des Bundesgesetzes).

##### b. Forstliche Einteilung und Forstpersonal.

###### Art. 2.

Der Kanton wird in eine entsprechende Anzahl Forst-

reviere eingeteilt. Jede Gemeinde bildet wenigstens ein Forstrevier.

#### Art. 3.

Für Besorgung des Forstwesens im Kanton wählt der Kantonsrat einen Oberförster. Derselbe wird auf seine Pflichten beeidigt. Für notwendige Aushilfe beim Oberforstamt sorgt der Kantonsrat durch Anstellung eines Forstadjunkten.

Wählbar sind nur Forsttechniker, die im Besitze des eidgenössischen Wählbarkeitszeugnisses sind und eine angemessene Praxis durchgemacht haben. Ihre Besoldungen werden vom Kantonsrate auf Antrag des Regierungsrates festgestellt. (Art. 40 des Bundesgesetzes).

Ohne Bewilligung des Bundesrates dürfen diesen Angestellten keine anderen als forstliche Geschäfte ständig übertragen werden.

#### Art. 4.

Das Oberforstamt steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und ist unmittelbar demjenigen Departemente, welchem das Forstwesen zusteht, unterstellt.

#### Art. 5.

Das Oberforstamt hat den gesamten Forstdienst zu leiten und zu überwachen, sowie für Vollzug des Bundesgesetzes und der kantonalen Vollziehungsverordnung zu sorgen.

Alljährlich erstattet der Oberförster an die kantonale Forstkommision einen umfassenden Bericht über den Stand des Forstwesens.

Der Oberförster kann vom Regierungsrate zu Verhandlungen über das Forstwesen mit beratender Stimme beigezogen werden und er kann auch mündliche Vernehmlassung verlangen.

Er hat das Protokoll über die Verhandlungen der kantonalen Forstkommision zu führen. Ihm ist die Leitung der

im Kanton abzuhaltenden Wiederholungskurse für Revierförster und der Bannwartenkurse übertragen.

Die speziellen Obliegenheiten des Oberforstamtes sind in einer vom Regierungsrat erlassenen Instruktion des Näheren bezeichnet.

#### Art. 6.

Für die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Gemeinde- und Korporationswaldungen, sowie der übrigen unter Aufsicht stehenden Waldungen, werden Revierförster (Gemeindeförster) ernannt.

Die Wahl dieser Angestellten erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Gemeinde- und Korporationsbehörde durch den Regierungsrat.

#### Art. 7.

Als Revierförster sind nur solche Kandidaten wählbar, die einen mindestens zweimonatlichen kantonalen oder interkantonalen Försterkurs mit Erfolg durchgemacht haben und im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses sind. (Art. 9 des Bundesgesetzes).

Die in der Hauptsache fixe und im Minimum 500 Fr. betragende Besoldung des Revierförsters wird auf Vorschlag der zuständigen Gemeinde- und Korporationsbehörde vom Regierungsrate festgesetzt. Sie wird von der betreffenden Forstverwaltung in regelmäßigen Raten ausbezahlt und von den Waldbesitzern und Nutznießern in billigem Verhältnisse getragen. Die Verteilung der Lasten geschieht auf motivierte Begutachtung des Bürgergemeinderates durch die kantonale Forstkommision mit Rekursrecht an den Regierungsrat.

Ob die vom Bunde an die Besoldung des Forstpersonals nach Maßgabe des Bundesgesetzes auszurichtenden Beiträge von der Forstverwaltung oder aber vom betreffenden Forstpersonal direkt bezogen werden, wird durch den Anstellungsvertrag geregelt.

#### Art. 8.

Die Revierförster stehen zunächst unter dem Oberförster.

Ihr Dienst besteht hauptsächlich in der Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Waldungen nach Anleitung der Wirtschaftspläne und den Vorschriften des Oberförstlers; ferner in Ueberwachung und öfterer Revision der Waldgrenzen, in Beihilfe bei den Forsteinrichtungsarbeiten, in Leitung und Aufsicht sämtlicher wirtschaftlichen Arbeiten, in Handhabung der Forstpolizei, in Führung der vorgeschriebenen Bücher usw. Dieselben können auch für den praktischen Unterricht zu den Bannwartenkursen beigezogen werden.

Art. 9.

Zur weiteren Ausbildung von Revierförstern werden je nach Bedürfnis vom Regierungsrate Wiederholungskurse angeordnet. Die Kosten werden nebst den Leistungen des Bundes vom Kanton getragen. Den Teilnehmern sind angemessene Taggelde abseits der Gemeinden zu verabfolgen.

Art. 10.

Die Waldbesitzer eines Reviers sind verpflichtet, zur dienstlichen Unterstützung des Revierförstlers je nach Weisung des Oberförstlers mit Rekursrecht an den Regierungsrat einen oder mehrere Bannwarten anzustellen und zu besolden.

Die Bannwarte sind dem Revierförster untergeordnet.

Art. 11.

Als Bannwarte sind nur gut beleumdete, körperlich gesunde, rüstige, mit Waldarbeiten vertraute Männer wählbar.

Art. 12.

Zur Heranbildung von Bannwarten sollen von Zeit zu Zeit Bannwartenkurse abgehalten werden.

Art. 13.

Die Pflichten der Revierförster und Bannwarte sind in der Instruktion für das Forstpersonal näher enthalten.

## Art. 14.

Die Wahl der Forstbeamten und Forstangestellten erfolgt auf 4 Jahre, sofern der Regierungsrat nicht eine Wahl auf kürzere Zeit gegebenen Falles vorzieht.

## Art. 15.

Dem Oberförster und dessen Adjunkten, den Revierförstern und Bannwarten ist jede mittelbare und unmittelbare Beteiligung am Holzhandel strengstens verboten.

## Art. 16.

Bei begründeter Klage über Pflichtverletzung, Fahrlässigkeit oder Dienstuntauglichkeit ist der Regierungsrat jederzeit befugt, den betreffenden Forstbeamten oder Forstangestellten sofort seiner Stelle zu entlassen oder dessen Entlassung zu verlangen.

## II. Öffentliche Waldungen.

## Art. 17.

Die Marchrevisionen sind unter Leitung des Oberforstamtes durch die Revierförster mit den Verwaltungen und Privaten im Beisein der Anstößer durchzuführen.

## Art. 18.

Die öffentlichen Waldungen sind nach bundesrätlicher Instruktion beförderlich zu vermessen. Der Regierungsrat hat den diesfalls säumigen Gemeinden und Korporationen einen angemessenen Termin für Vollendung der Waldvermessung anzusetzen.

Die Vermessungskosten werden von den Gemeinden oder Korporationen getragen.

## Art. 19.

Die Gemeinden und waldbesitzenden Korporationen haben für Erhaltung der erstellten Triangulations- und Polygonpunkte Sorge zu tragen. Die Revierförster haben zu dem

Zwecke mindestens alle zwei Jahre sämtliche Punkte einer genauen Revision zu unterziehen und den dahergigen Befund dem Oberforstamte schriftlich mitzuteilen, welches dem Regierungsrate Anträge für Wiedererstellung verloren gegangener Punkte zu unterbreiten hat.

Art. 20.

Mit Benutzung der neuen Vermessungsoperete sind sämtliche öffentliche Waldungen gemäß einer vom Regierungsrate festzustellenden Instruktion zweckmäßig einzurichten, der Betrieb zu regulieren und für dieselben Wirtschaftspläne anzufertigen.

Sämtliche Wirtschaftspläne werden nach Anhörung der Waldbesitzer und in angemessener Würdigung der berechtigten Gründe durch das Oberforstamt festgestellt und durch den Regierungsrat genehmigt.

Art. 21.

Das Nutzungsquantum, die Schlagweise des Holzes u. s. w. hat sich genau nach den Bestimmungen der aufgestellten Wirtschaftspläne zu richten.

Der Abgabefah darf ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht überschritten werden. Ueberschreitungen sind innert einer vom Regierungsrate festzustellenden Frist, jedenfalls innert der nächsten Jahre, wieder einzusparen. (Art. 18 des Bundesgesetzes.)

Art. 22.

Die Abgabe des Holzes aus öffentlichen Waldungen an die Bezüger auf dem Stocke ist untersagt. Die Anzeichnung des Holzes hat in der Regel durch den Oberförster oder dessen Adjunkten unter Mitwirkung der Revierförster und nur ausnahmsweise durch letzteren allein zu erfolgen.

Die Fällung, Aufarbeitung und Förderung des Holzes bis an die Abfuhrwege soll unter forstamtlicher Leitung in Regie, im Afford oder durch die Losbezüger gemeinschaftlich oder in Abteilungen vorgenommen werden.

Vom geschlagenen Holz hat eine Aufnahme seines kubischen Inhaltes stattzufinden.

Bei außerordentlichen Verhältnissen können durch Vermittlung der Regierung beim Bundesrate Ausnahmen von obigen Bestimmungen nachgesucht werden.

Art. 23.

Die Bewirtschaftung der Waldungen hat sich in erster Linie dem Schutzzweck anzupassen. Kahlschläge sind in der Regel untersagt. (Art. 18 Absatz 4 und 5 des Bundesgesetzes.)

Art. 24.

Bei Verkaufsschlägen in gefährlichen Lagen und bei besonders schwierigen Verhältnissen ist das Oberforstamt ermächtigt, den Waldbesitzern über Nutzung, Hieb, Aufarbeitung und Transport des Holzes bis an die Abfuhrwege spezielle Vorschriften zu erteilen. Der Rekurs an den Regierungsrat bleibt unter Einstellung der betreffenden Arbeit vorbehalten.

Art. 25.

Alles Nadelholz, das außer der Saftzeit geschlagen wird, muß bis 1. Mai, alles während der Saftzeit geschlagene oder allfällig vom Sturm geworfene Holz sofort entrindeet werden.

Alles geschlagene Holz soll, zwingende hindernde Gründe, z. B. übergroßen Schneefall, vorbehalten, innert Jahresfrist bezw. bis 1. April aus den Waldungen entfernt werden.

Art. 26.

Vorhandener oder sich bildender Jungwuchs in öffentlichen Weidwaldungen darf ohne Bewilligung des kantonalen Oberforstamtes nicht entfernt werden. Allfällige bezügliche Anstände zwischen dem Oberforstamt und dem Grundbesitzer, können zum Entscheide an den Regierungsrat gezogen werden.

Art. 27.

Alle Dienstbarkeiten und Rechte auf Nebennutzungen in

öffentlichen Waldungen, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, sind abzulösen, wenn nötig auf dem Wege der Zwangsenteignung. Dabei sollen örtliche, wirtschaftliche Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Ueber die Ablösungspflicht entscheidet der Regierungsrat unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat. (Art. 21 des Bundesgesetzes.)

#### Art. 28.

In allen Fällen müssen bei Ausübung einer Berechtigung vom Inhaber derselben bis zu deren Ablösung die forstpolizeilichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung befolgt werden.

#### Art. 29.

Die Entschädigung für eine abzulösende Servitut ist in der Regel durch Geld, und wenn solches besonderer Verhältnisse halber unzulässig ist, durch Abtretung eines entsprechenden Stückes Wald, beziehungsweise Weideland zu leisten.

Im letztern Falle ist die Zustimmung des Regierungsrates notwendig. (Art. 22 des Bundesgesetzes.)

#### Art. 30.

Für alle diejenigen Fälle, wo sich der Waldbesitzer und Servitutsinhaber über den Ablösungsbetrag nicht einigen können, wird von der obergerichtlichen Justizkommission unter Bezug der zwei ersten nicht im Auslande befindlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes, ein aus 3 sachkundigen Männern gebildetes Schätzungskollegium ernannt.

Die Form des Verfahrens bestimmt die Schätzungskommission in dem Sinne, daß den beiden Parteien gleiches Gehör zu schenken ist.

Gegen den Entscheid der Schätzungskommission steht innerhalb 30 Tagen von der schriftlichen und motivierten Mitteilung der Schätzung der Rekurs an den Richter, d. h. Eingabe des Weisungsscheins an den Gerichtspräsidenten offen.

Den Gerichten steht es frei, auf den Befund der Schätzungskommission zu urteilen oder eine neue Expertise anzuordnen.

Die Schätzungskosten tragen beide Parteien zu gleichen Teilen. Die Kosten des Rekursverfahrens verteilen sich nach den Regeln des ordentlichen Zivilprozesses.

#### Art. 31.

Auch Privatwaldbesitzer, deren Waldungen nicht in die Kategorie der Schutzwaldungen fallen, können nach Maßgabe von Artikel 27 und ff. das Ablösungsrecht für vorhandene Servituten in Anspruch nehmen.

#### Art. 32.

Berechtigungen, für welche ihrer Natur nach kein hinreichender Ersatz geboten werden kann, wie Berechtigung eines unentbehrlichen Wegrechtes, eines Wasserrechtes oder solche von ähnlichem zwingenden Bedürfnis, sind von der Ablösungspflicht ausgenommen, müssen aber immerhin im Interesse einer geordneten Waldwirtschaft geregelt und auf bestimmte Grenzen eingeschränkt werden. Kommt hierbei kein gütlicher Vergleich zustande, so ist für das weitere Verfahren Art. 30 maßgebend.

#### Art. 33.

In den unter staatlicher Aufsicht stehenden Waldungen ist der Weidgang, das Heu-, Streue- oder Laubsammeln in der Regel verboten. (Art. 24 des Bundesgesetzes.)

Wo es infolge besonderer Verhältnisse gestattet werden muß, bestimmt nach Maßgabe des Bundesgesetzes der Oberförster, in minderwichtigen Fällen der Revierförster, und zwar soweit das Interesse des Waldes dies zuläßt, jeweilen auf eine angemessene Reihe von Jahren, in welcher Weise diese Nutzungen zu geschehen haben. Der zuständige Forstbeamte hat den Waldbesitzer hierüber anzuhören und dessen berechnigte Wünsche in angemessene Würdigung zu ziehen. Gegen bezügliche Verfügungen der Forstbeamte ist der Rekurs an die kantonale Forstkommision zulässig.

## Art. 34.

Hat eine Waldweganlage keinen unmittelbaren oder keinen hinreichenden Anschluß an einen öffentlichen Weg, so hat der Waldbesitzer das Recht, nötigenfalls gegen angemessene Entschädigung von den Grundeigentümern die Zwangsenteignung zu verlangen.

Diejenigen Grundbesitzer, welche den Weg benützen, haben sich am Unterhalte verhältnismäßig zu beteiligen.

Können sich die Beteiligten über Anlage oder Unterhalt des Weges oder hinsichtlich der Beitragsquoten nicht einigen, so entscheidet der Richter. (Art. 25 des Bundesgesetzes.)

## Art. 35.

Der Holztransport durch natürliche Riesen ist überall da zu verlassen, wo Waldwege ohne unverhältnismäßig große Kosten angelegt werden können.

Grundbesitzer, denen dadurch eine Servitut abgenommen wird, können zur Erstattung einer entsprechenden Ablösungssumme angehalten werden. Können sich die Interessenten über die Höhe der Beitragssumme nicht einigen, so entscheidet ebenfalls der Richter.

Diejenigen, welche Reistwege benützen, haben während des Reistens zur Sicherheit von Menschen und Vieh auf ihre eigene Verantwortlichkeit durch Aufstellung von Wachen zu sorgen und überhaupt alle mögliche Sorgfalt für den Schutz von Personen und Eigentum anzuwenden.

Das Flößen des Holzes auf Wildbächen und Flüssen ist grundsätzlich verboten. Der Regierungsrat kann aber gegebenen Falles, wo es ohne Schaden für die Bachufer geschehen kann, eine Bewilligung hiefür erteilen.

In der Bewilligung wird jeweilen die allfällige Gebühr aufgestellt, welche die Flößer im Sinne von Art. 7 Lema 3 des Wasserbaupolizeigesetzes zu entrichten haben.

Das Wasserstauen (Klusen) ist ausnahmslos strenge untersagt.

## Art. 36.

Die Kontrolle über nützliche Verwertung des von Gemeinden und Korporationen durch Verkauf erzielten Holzerlöses ist Sache des Regierungsrates, welcher jeweiligen vorzorgliche Weisungen erteilen kann.

**III. Privatwaldungen.**

## a. Schutzwaldungen.

## Art. 37.

Auf die privaten Schutzwaldungen finden Anwendung, die für die öffentlichen Waldungen geltenden Art. 17, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 51, 52, 53, Absatz 3 und 4, 55, 56 und die Strafbestimmungen vorliegender Vollziehungs-Verordnung.

## Art. 38.

Bei größeren zusammenhängenden Komplexen von privaten Schutzwaldungen in besonders gefährlichen Lagen, namentlich im Einzugsgebiete von Wildbächen, kann der Regierungsrat eine Zusammenlegung derselben im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes verlangen.

## Art. 39.

Der Revierförster hat sämtliches zu schlagende Holz in Privatschutzwaldungen, ferner jenes Holz, welches in den übrigen Privatwaldungen zum Verkaufe geschlagen werden will, vor dem Schlage anzuzeichnen.

Die Anzeichnung hat mit einem sog. Waldhammer und zwar am Stamme und am Wurzelstock zu geschehen.

Der Oberförster kann in privaten Schutzwaldungen für Holzschläge bis auf 20 schlagreife Stücke die Bewilligung erteilen. Weitergehende Gesuche unterliegen der Bewilligung des Regierungsrates.

## b. Nichtschutzwaldungen.

## Art. 40.

Auf die privaten Nichtschutzwaldungen finden Anwendung die Art. 25, 31, 35, 41, 42, 43, 44, 47, 51, 52 und 53 Absatz 3 vorliegender Vollziehungs-Berordnung.

## Art. 41.

Für alle Holzschläge in Privat-Nichtschutzwaldungen über den eigenen Gebrauch hinaus ist eine Bewilligung durch die zuständigen Organe erforderlich. Unter dieser Selbstgebrauch ist Verwendung zur Fabrikation nicht inbegriffen.

Bewilligungen bis auf 10 schlagreife Bäume können unter Kontrolle des Oberförsters vom Revierförster, solche bis auf 20 Stöcke vom Oberförster und darüber hinausgehende vom Regierungsrate erteilt werden.

## Art. 42.

Die Zeit für Erteilung von regierungsrätlichen Schlagwilligungen ist in der Regel diejenige vom 1. Mai bis Ende Weinmonat.

## IV. Erhaltung und Vermehrung des Waldes.

## Art. 43.

Das Waldbareal des Kantons darf nicht vermindert werden.

Ausreitungen in Nichtschutzwaldungen bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates, solche in Schutzwaldungen, derjenigen des Bundesrates.

Die Regierung wird betreffend Nichtschutzwald, der Bundesrat betreffend Schutzwald entscheiden, ob und inwiefern für solche Verminderung des Waldbareals Ersatz durch Neuaufforstung zu bieten sei. (Art. 31 des Bundesgesetzes.)

## Art. 44.

Befehlende und künftige Schlagflächen, sowie die durch

Feuer, Sturm, Lawinen u. in Waldungen entstandenen Blößen sind spätestens innert einer Frist von drei Jahren wieder vollständig aufzuforsten. (Art. 32 des Bundesgesetzes)

## Art. 45.

Die Gemeinden, beziehungsweise Korporationen sind gehalten, für die Erziehung der für die jeweiligen Aufforstungen benötigten Pflanzen an geeigneten Stellen Pflanzschulen von genügender Ausdehnung nach Weisung des Oberförsters anzulegen und zu unterhalten.

## Art. 46.

Wo im Waldgebiete Lawinenzüge, Steinschläge, Erdrutschungen oder Wildbäche mit losen Flußufeln vorkommen, sind dieselben, wenn möglich, zu verbauen und aufzuforsten.

## Art. 47.

Ausgedehnte Versumpfungungen auf Waldboden oder anfließenden Gütern und Alpen, die als Ursachen von Ausschungen zu betrachten sind, sollen durch zweckmäßige Entwässerungsanlagen beseitigt werden. Diese Entwässerungsarbeiten können, wenn notwendig, auch auf Privateigentum ausgedehnt werden. (Wasserbaupolizeigesetz Art. 36.)

## Art. 48.

Zum Schutze der Waldungen, namentlich der Kulturen und Verjüngungsschläge gegen Weidevieh, haben die Waldbesitzer, beziehungsweise Hagspflichtigen, genügende Vorkehrungen zu treffen. Die Einfriedigung liegt dem Nutznießer des Weidganges und dem Eigentümer der Waldungen je zur Hälfte ob, sofern eine solche Pflicht erwiesener Maßen nicht anders verteilt ist.

## Art. 49.

In Wäldern, in welchen geweidet wird, soll durch die Besitzer derselben unter Leitung des Oberforstamtes eine

zweckmäßige Ausscheidung von Wald und Weide, soweit thunlich, vorgenommen werden.

Ueberall, wo der Weidgang berechtigt ist, soll derselbe unter gehöriger Hutschaft stattfinden und ist in Verjüngungsschlägen zeitweise gänzlich einzustellen.

Art. 50.

Alle statthafter Nebennutzungen sind im Interesse einer guten Waldwirtschaft zu regeln und deren Ausübung unterliegt der Aufsicht des Revierförsters.

Art. 51.

Alles unnötige oder unvorsichtige Feuern in und um Waldungen ist gemäß den Bestimmungen der Feuerpolizeiverordnung verboten.

Alles Kohlenbrennen in den Waldungen und deren Nähe bedarf der Bewilligung des Oberförsters und unterliegt der Aufsicht des Revierförsters.

Art. 52.

Zeigen sich in öffentlichen oder Privatwaldungen Beschädigungen durch Insekten, Wind, Gewässer, Erdbrüche und dergleichen, so hat der Revierförster vorläufig sofort die nötigen Vorkehrungen zur Abwehr zu treffen und dem Oberförster umgehend einzuberichten, der das Weitere anzuordnen hat.

Art. 53.

Die Waldungen der Gemeinden und Korporationen dürfen nicht ohne Bewilligung des Regierungsrates und nur innert den Schranken von Art. 57 der Kantonsverfassung veräußert werden.

Eine Teilung dieser Waldungen zum Eigentum oder Nutznießung darf nur mit Bewilligung des Regierungsrates und nur zu öffentlicher Hand erfolgen. Gegen den Entscheid

der Regierung ist der Rekurs an den Bundesrat zulässig. (Art. 33 des Bundesgesetzes.)

Den Privatwaldbesitzern kann vom Regierungsrat ausnahmsweise Teilung gestattet werden, wenn dadurch der Schutz, den der Wald gewähren soll, nicht beeinträchtigt wird.

Alle Handänderungen sind vom neuen Besitzer innert Monatsfrist dem Revierförster zu Händen des Oberförsters anzuzeigen, welcher über die Eigentums- und Servitutsverhältnisse an Gemeinde-, Korporations- und Privatschutzwaldungen übersichtlich und systematisch Buch zu führen hat.

#### Art. 54.

Wenn Gemeinden oder öffentliche Korporationen sich im gemeinschaftlichen Besitz eines Waldes befinden und eine derselben Teilung des Besitzes verlangt, so hat die Regierung über die Zulässigkeit der Teilung zu entscheiden. (Art. 34 des Bundesgesetzes.)

#### Art. 55.

Es ist darauf hinzuwirken, daß unbewaldete Grundstücke, durch deren Aufforstung Schutzwaldungen gewonnen werden können, zur Bestockung gelangen. (Art. 36 des Bundesgesetzes.)

#### Art. 56.

Ist der Boden, dessen Aufforstung oder Verbauung verlangt wird, in privatem Besitz, so kann der Eigentümer beanspruchen, daß ihm derselbe abgekauft beziehungsweise entzogen werde.

Ebenso kann der Inhaber von Nutzungsrechten für den Entzug derselben Ersatz verlangen.

Ankauf oder Enteignung dürfen indessen nur zu Handen des Kantons, der Gemeinden oder einer öffentlichen Korporation erfolgen. (Art. 38 des Bundesgesetzes.)

Will der Bodenbesitzer den aufzuforstenden Boden behalten, so vergütet ihm der Bund in Bar den drei- bis

fünffachen Jahresertrag des betreffenden Grundstückes nach Durchschnitt der letzten zehn Jahre. (Art. 42, Ziff. 2 des Bundesgesetzes.)

### V. Waldbreglemente.

Art. 57.

Die Gemeinden und Korporationen haben Waldbreglemente zu erlassen oder die bereits bestehenden mit dieser Verordnung innert Jahresfrist in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Waldbreglemente und deren Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

### VI. Enteignung.

Art. 58.

Die Enteignung von Privatrechten im Sinne von Art. 27, 34, und 56 findet nach Maßgabe unserer Gesetzgebung über Zwangsenteignung statt. Ueber die Pflicht zur Abtretung oder Ablösung entscheidet der Regierungsrat. Gegen dessen Entscheid kann innert der Frist von 14 Tagen an den Bundesrat rekurrirt werden. (Art. 45 des Bundesgesetzes.)

### VII. Von den Forstvergehen.

Strafbestimmungen und Strafbehörden.

(Art. 46—48 des Bundesgesetzes.)

Art. 59.

Entwendungen von Waldprodukten werden im Sinne der kantonalen Strafgesetze bestraft.

Wenn der Wert des Entwendeten im ersten Betretungsfalle nicht 70 Fr., im ersten Rückfalle nicht 35 Fr. übersteigt, so kann Geldstrafe bis zum dreifachen Wert des Entwendeten ausgesprochen werden.

Mutwillige und fahrlässige Schädigung unterliegt den allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 60.

Diejenigen, welche mit Wissen und Willen gefrevelte Waldprodukte kaufen, verkaufen oder den Frevler begünstigen (Fehlen) sind gleich dem Frevler zu bestrafen und haften mit demselben für Schadenersatz.

Art. 61.

Unterlassung vorgeschriebener Aufforstungen (Art. 44) oder Entwässerungen (Art. 47) wird mit 20 bis 100 Fr. für jeden Hektar gebüßt.

Nichtbeachtung von Art. 45, Nichtanlage oder Verwahrlosung von Pflanzgärten, wird mit 20 bis 50 Fr. bestraft.

Art. 62.

Beschädigung oder Zerstörung trigonometrischer Punkte wird mit einer Buße von 5 bis 100 Fr. per Punkt belegt. (Art. 46, Ziff. 1 des Bundesgesetzes.)

Art. 63.

Verminderung des Waldareals ohne regierungsrätliche bezw. bundesrätliche Bewilligung (Art. 43) wird per Hektar mit 100 bis 500 Fr. bestraft, unter Vorbehalt der Frage der Wiederaufforstung. (Art. 46 Ziff. 8 des Bundesgesetzes.)

Art. 64.

Ohne regierungsrätliche Bewilligung vorgenommene Waldteilungen oder Waldveräußerungen (Art. 53) sollen mit 10 bis 100 Fr. jede Hektar, Unterlassung vorgeschriebener Ablösungen von Servituten innert gegebener Frist und Errichtung und Erweiterung solcher, soll mit 10 bis 100 Fr. bestraft werden.

Art. 65.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften eines definitiven oder provisorischen Wirtschaftsplanes, Nichtbeachtung

der wirtschaftlichen Anleitung der Forstbeamten (Art. 20 und 24) werden mit Buße von 20 bis 300 Fr. geahndet. (Art. 46 Ziff. 5 des Bundesgesetzes.)

Art. 66.

Gesetzwidrige Abholzungen (Art. 23 und 39) werden mit 2 bis 10 Fr. für jeden Festmeter bestraft (Art. 46 Ziff. 7 des Bundesgesetzes.)

Art. 67.

Unterlassung vorgeschriebener Aufforstungen zur Gründung von Schutzwaldungen innert festgesetztem Termin (Art. 55) wird mit 20 bis 100 Fr. für jede Hektar bestraft. (Art. 46 Ziff. 10 des Bundesgesetzes.)

Art. 68.

Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige von Handänderungen bei Privatjagdwald (Art. 53 4. Abf.) soll bis auf 10 Fr. gebüßt werden.

Art. 69.

Nichtbeachtung der Bestimmungen des Art. 21 (Verbot der Uebernutzungen), sowie Zuwiderhandlung gegen die nach Vorschrift des Art. 36 getroffenen Anordnungen (Verwendung von Holzerlös) wird mit 10 bis 500 Fr. bestraft. (Art. 46 Ziff. 4 des Bundesgesetzes.)

Gleicher Strafe unterliegt, abgesehen von dem daraus fließenden Rechte auf Entlassung, die Zuwiderhandlung gegen Art. 15 (Holzhandel der Forstangestellten).

Art. 70.

Wer die Vorschriften des Art. 25 (Entrinden von Nadelholz) nicht befolgt, ebenso wer den in Art. 52 vorgesehenen Anordnungen (Anzeige und Vorkehrungen gegen Schäden im Walde) sich widersetzt beziehungsweise denselben nicht Folge leistet, verfällt in eine Buße von 5 bis 200 Fr.

## Art. 71.

Zuwiderhandlungen gegen die in Art. 51 getroffenen feuerpolizeilichen Bestimmungen werden mit einer Buße von 5 bis 200 Fr. belegt, sofern nicht eine spezielle Bestimmung der allgemeinen Strafgesetze erschwerend hinzutritt.

## Art. 72.

Holztransport in geschlossenen Riesen, Holzreisten, Holzflößen und Klusen entgegen den Bestimmungen von Art. 35 wird mit einer Strafe von 10 bis 500 Fr. belegt.

## Art. 73.

Der unerlaubte Weidgang in fremdem Wald wird je nach Ergebnis der Umstände als Diebstahl oder Sachbeschädigung bestraft.

Als Frevel wird ebenfalls bestraft das unerlaubte Heu-, Streue- und Laubsammeln auf fremdem Boden.

Der unerlaubte Weidgang auf eigenem Boden wird in minder wichtigen Fällen mit einer Buße von 50 Cts. bis 1 Fr. per Stück belegt.

Unerlaubtes Sammeln von Streue, Laub und Heu auf eigenem Waldboden wird in minder wichtigen Fällen mit 1 bis 5 Fr. per Burde gebüßt.

## Art. 74.

Wer die Erstellung notwendiger Einfriedungen, überhaupt die notwendigen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln, um Wald vor Weidgang zu schützen (Art. 48 und 49) unterläßt, verfällt in eine Buße von 5 bis 50 Fr.

## Art. 75.

Alle in böshafter Absicht unternommenen Beschädigungen und Zerstörungen des Waldes oder der zum Schutze der Waldungen angebrachten Vorkehrungen werden zutreffenden Falles je nach Maßgabe der Strafgesetzgebung bestraft.

## Art. 76.

Bei fortgesetzter Renitenz des Waldeigentümers kann die betreffende Arbeit auf dessen Kosten vom Regierungsrat angeordnet werden. (Art. 47 des Bundesgesetzes.)

## Art. 77.

Für das Strafmaß des Rückfalles ist Art. 17 des Polizeistrafgesetzes maßgebend.

Für die Strafzumessung gelten die in den kantonalen Strafgesetzen vorgesehenen Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe.

## Art. 78.

Für minderjährige Freveler haften deren Eltern oder Pflegeeltern, sofern sie nicht durch die Umstände dargethan können, daß ihnen weder Mangel an Aufsicht noch sonst irgend welche Verschuldung zur Last fällt.

Für Diensthoten haftet der Dienstherr, sofern aus den Umständen ersichtlich ist, daß sie in dessen Auftrag die Forstordnung übertreten haben oder daß derselbe aus dieser Uebertretung Bereicherung gezogen hat.

## Art. 79.

Begünstigung eines Frevels von Seite eines Forstbeamten oder Angestellten wird gleich dem Frevel gestraft.

Wacht sich der Forstbeamte oder Angestellte eines Frevels schuldig, so soll ihm die doppelte Strafe zugesprochen und derselbe sofort von seiner Stelle entlassen werden.

## Art. 80.

Unbefugter Gebrauch des Waldhammers soll als Mißbrauch beziehungsweise als Anmaßung von Amtsgewalt, Nachahmung desselben soll als Fälschung bestraft werden.

## Art. 81.

Bei Forstvergehen von Behörden und Verwaltungen wird jedes schuldige Mitglied mit der ganzen Strafe belegt. Immerhin bleibt es der Strafbehörde unbenommen, mit Vorbehalt eigentlicher Rechtsverletzungen, die Buße der vertretenen juristischen Person aufzulegen, mit Regreßrecht auf den eigentlich Schuldigen.

## Art. 82.

Der Bezug der Strafen soll innert Monatsfrist nach Vorschrift der Strafprozeßordnung erfolgen. Die Strafbeträge fallen in diejenige Kasse, welcher sie gemäß Kantonsverfassung Art. 56 zukommen.

Dem Anzeiger des Frevels kommt ein Viertel der abfallenden Buße zu.

Von dem Verfahren der Forstangestellten  
bei Forstvergehen.

## Art. 83.

Jeder Forstbeamte und Angestellter, sowie auch jeder Gemeindebeamte und Polizeiangehöriger hat jeden wahrgenommenen Frevel sofort aus Amtspflicht zur Anzeige zu bringen. Dieselben erhalten hiefür keinen Leiberlohn.

Die Anzeigen sind dem Revierförster zu machen, welcher den Frevel sofort zu untersuchen, den Wert und Schaden nach bestem Gewissen zu schätzen und die Frevelliste auszufertigen hat.

Handelt es sich um einen Frevel, der in Gemeinde- oder Korporationswaldungen verübt wurde, so hat der Revierförster sich diesfalls mit dem Präsidenten oder dem Forstverwalter der betreffenden Gemeinde oder Korporation in's Einbernehmen zu sehen.

## Art. 84.

Der Revierförster soll die Schätzung mit der Anzeige

des Frevels sofort dem Oberförster übermitteln; welcher dieselbe prüfen und gutfindenden Falles eine neue Schätzung vornehmen kann.

Der Oberförster übermittelt sodann die Frevelliste an die kantonale Untersuchungs- und Ueberweisungsbehörde und in den in Art. 53 der Kantonsverfassung vorgesehenen Fällen an die zuständigen Ortsbehörden.

Art. 85.

Die Aussagen der Oberförster, seines Gehülfsen und der Revierförster haben für ihre direkten Wahrnehmungen volle Beweisraft.

Art. 86.

Wird ein Freveler auf frischer Tat ertappt, so ist der Forstbeamte oder Angestellte berechtigt, theils als Beweismittel, theils zur Verhinderung der Flucht oder zur persönlichen Sicherheit die mitgeführten Instrumente, Fuhrwerke oder das zu Schaden gehende Vieh wegzunehmen und dem Gemeindepräsidenten abzuliefern.

Art. 87.

Sofern der Freveler ein Unbekannter ist, oder wenn erkannt, sich weigert, vom Frevel abzustehen und den Wald zu verlassen, so hat der Forstbeamte das Recht, denselben dem Gemeindepräsidenten zuzuführen, wenn nötig mit Hilfe der Ortspolizei.

Art. 88.

Personen, die in einem ihnen nicht zugehörigen Walde mit Wegtragen oder Wegführen von Holz oder sonstigen Waldprodukten betroffen werden, haben sich auf Verlangen über den rechtmäßigen Besitz desselben auszuweisen. Sofern sie dies nicht können, sind sie als überwiesene Freveler zu betrachten.

Art. 89.

Kann ein im Walde verübter Frevel nicht entdeckt

werden, führen aber verdächtige Umstände auf die Spur des Frevlers oder des Ortes, wo der gefrevelte Gegenstand hingebraucht wurde, so darf ein Hausuntersuch nach Anleitung des Gesetzes über das Strafverfahren vorgenommen werden.

### VIII. Schlussbestimmungen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt diejenige vom 29. Wintermonat 1877, sowie alle kantonalen und Gemeindevorschriften außer Wirksamkeit, welche und soweit sie mit derselben im Widerspruche stehen.

Der Regierungsrat ist mit Einholung der bundesrätlichen Genehmigung und mit dem nachherigen Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Sarnen, den 13. Februar 1906.

Im Namen des Kantonsrates;

Der Präsident:

**Dr. G. Deschwanden.**

Der erste Landtschreiber:

**Johann Wirz.**

~~~~~

Durch Schlußnahme vom 19. März 1906 hat der schweizerische Bundesrat vorstehender Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei die Genehmigung erteilt.

Sarnen, den 28. März 1906.

Für die Standeskanzlei;

Der Landtschreiber:

Johann Wirz.

Der Regierungsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

beschließt:

Bekanntmachung und Vollzug vorstehender Verordnung.

Sarnen, den 28. März 1906.

Im Namen des Regierungsrates;

Der Landammann:

Paul von Moos.

Der Landfchreiber:

Johann Wirz.